Begründung

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 20/2012 wurde der Kreditinstitute-Verbund in § 30a BWG eingeführt. Gemäß § 30a Abs. 6 und 7 BWG sind Kreditinstitute, die einem Kreditinstute-Verbund zugeordnet sind, von bestimmten Anzeige- und Meldepflichten der §§ 73 bis 75 BWG befreit, die ausschließlich der Überwachung der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 4, 5 Abs. 1 Z 5, 10, 16, 22 bis 22e, 22f Abs. 1 und 2, 22g bis 22q, 25 Abs. 1 bis 12 und 14, 26, 27, 29, 39 Abs. 2, 39a und § 70 Abs. 4a BWG dienen. Weiters sieht § 30a Abs. 7 BWG vor, dass die Meldepflichten gemäß §§ 73 bis 75 BWG von der Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes auf Basis der konsolidierten Daten zu erfüllen sind. Die vorliegende Novelle dient der Anpassung und der Einführung des Kreditinstitute-Verbundes in die Großkreditmeldungs-Verordnung.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1a) und Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Gemäß § 30a Abs. 7 BWG hat die Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes den für übergeordnete Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen geltenden Meldepflichten gemäß § 75 BWG für den Kreditinstitute-Verbund nachzukommen. Die in § 75 Abs. 1a BWG iVm §§ 1 Abs. 1a und 2 Abs. 4 GKM-V geregelte Meldepflicht für übergeordnete Kreditinstitute hinsichtlich Verbriefungen (§ 2 Z 61 BWG) und Kreditderivate (Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22 BWG) sind daher auch von der Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen. Mit der vorliegenden Novelle der GKM-V wird das bankenaufsichtsrechtliche Meldewesen auch im Bereich der Großkreditmeldungen (§ 75 Abs. 1a BWG) an die neuen Gegebenheiten angepasst und der Kreditinstitute-Verbund aufgenommen. Gleichzeitig wird dem Gesetz entsprechend verordnet, dass die Zentralorganisation die im Meldewesen für übergeordnete Kreditinstitute vorgesehenen Meldungen abzugeben hat.